

Statuten Verein Nachbarschaftshilfe Fluntern

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der „Verein Nachbarschaftshilfe Fluntern“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er verfolgt den Zweck, mit Hilfe von Freiwilligen für die Quartierbevölkerung nachbarschaftliche Hilfeleistungen zu organisieren und dadurch den generationenübergreifenden Zusammenhalt im Quartier zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und beabsichtigt keinen Gewinn. Er versteht sich als Ergänzung zu anderen Anbietern.

=> Art 1 neu:

.... konfessionell unabhängig. Er verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er versteht sich

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist offen für natürliche Personen (Einzelpersonen, Familien) und juristische Personen. Feste institutionelle Partnerschaften sollen helfen, eine breite Abstützung im Quartier zu erreichen und Einnahmen zu generieren.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet. Ein Weiterzug dieses Entscheids an die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- für Mitglieder im Sinne einer Trägerschaft durch Austritt per Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mindestens 6 Monate im Voraus.
- für die anderen Mitglieder durch Austritt per Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus.
- beim Tod eines Einzelmitglieds oder bei Auflösung einer juristischen Person.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen

- wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung,
- bei krass vereinsschädigendem Verhalten.

Ein Weiterzug dieses Entscheids an die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist durch den Vorstand 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- *Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung*
- *Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts*
- *Genehmigung des Budgets*
- *Décharge-Erteilung an den Vorstand*
- *Wahlen des Vorstands und der Revisionsstelle*
- *Festsetzung des Mitgliederbeitrags*
- *Behandlung von Anträgen der Mitglieder*
- *Erlass und Änderung der Statuten*
- *Auflösung des Vereins*
- *Entscheid über den Rekurs eines Mitglieds bei Nichtaufnahme oder Ausschluss*

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Stellvertretung ist nicht möglich.

Für Statutenänderungen und Beschluss über Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, sowie auf Verlangen einer Trägerschaft oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

B. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach innen und nach aussen und verwaltet die Finanzen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei ausscheidende Mitglieder sofort wieder wählbar sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet zu Beginn der Amtsdauer in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die stellvertretende und die rechnungsführende Person. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten / der Präsidentin oder der stellvertretenden Person mit einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

Der Präsident / die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Aufsicht über die Vermittlungsstelle und kann ihr Weisungen erteilen. Er kann Kommissionen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.

C. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei rechtskundigen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Revisionsstelle prüft die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich.

Art. 4 Vermittlungsstelle

Zur Erreichung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Vermittlungsstelle, deren Zusammensetzung und Aufgaben in einem separaten, vom Vorstand zu erlassenden Reglement festgehalten sind.

Die Vermittlungsstelle nimmt Anfragen und Angebote im Einsatzgebiet des Vereins entgegen und koordiniert die entsprechenden Einsätze. Die Vermittlerin / der Vermittler wird entlohnt.

Art. 5 Finanzen

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden einerseits über Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen beschafft, wobei gewisse juristische Personen (Kirchgemeinden, Institutionen) sich verpflichten, den Verein im Sinne einer Trägerschaft mit einem jährlich festzulegenden Betrag zu unterstützen.

Andererseits bemüht sich der Verein um Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge und Subventionen.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Auflösung des Vereins

Bisher: Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation mit verwandter Zielsetzung übertragen.

=> Art. 6 neu:

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.11.2016 genehmigt. An der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.3.2018 wurden Art. 1 & 6 geändert.

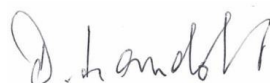
Zürich, 22.3.2018

Präsident



Ruedi Huber

Vizepräsidentin



Dominique Landolt